

Abtretungserklärung für Kontrollschildnummer von natürlichen Personen

Wir haben von den unten und auf der **Rückseite** aufgeführten Bestimmungen Kenntnis genommen und beantragen die Abtretung der folgenden Kontrollschildnummer:

Bisherige/r Halter/in

Name:		Vorname:	
Strasse:		PLZ/Wohnort:	
Geburtsdatum:		Telefon:	
E-Mail:			
Ort/Datum:		Unterschrift:	

Neue/r Halter/in

Name:		Vorname:	
Strasse:		PLZ/Wohnort:	
Geburtsdatum:		Telefon:	
E-Mail:			
Ort/Datum:		Unterschrift:	

Angabe des Verwandtschaftsgrades:

Das VSZ OW/NW kann weitere Unterlagen einverlangen.

- ☛ Für Kontrollschilder von Motorwagen (weiss) und Motorrädern (weiss) wird der neuen Fahrzeughalterin bzw. dem neuen Fahrzeughalter eine Gebühr von **pauschal CHF 100.00** nebst den ordentlichen Ausweisgebühren usw. erhoben.
- ☛ **Vor der Übertragung** hat die bisherige Fahrzeughalterin bzw. der bisherige Fahrzeughalter ausstehende Verkehrssteuern oder Gebühren zu bezahlen.
- ☛ Für die Umschreibung benötigt das VSZ den gültigen Fahrzeugausweis der bisherigen Fahrzeughalterin resp. des bisherigen Fahrzeughalters, die erforderlichen Unterlagen des neu einzulösenden Fahrzeuges (inkl. Versicherungsnachweis) und allenfalls die bisherigen Kontrollschilder.

Bitte leer lassen, wird vom VSZ ausgefüllt!

Übertragung bzw. Abtretung genehmigt: Datum: Visum:

Auszug aus dem Reglement

1. Grundsätzliches

- Die Kontrollschilder und die Kontrollschildnummern werden nur leihweise abgegeben und bleiben gemäss Artikel 87 Abs. 5 VZV Eigentum der Zulassungsbehörde, also dem Verkehrssicherheitszentrum (VSZ). Folglich hat die Fahrzeughalterin resp. der Fahrzeughalter bei der Rückgabe der Schilder kein Verfügungsrecht über die ihm bisher zugeteilten Kontrollschilder.
- Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf die Zuteilung einer bestimmten Kontrollschildnummer.
- Bei einem Kontrollschildverlust besteht kein Anspruch auf gleichwertigen Ersatz und es erfolgt immer eine Ausschreibung im polizeilichen Fahndungssystem RIPOL. Die Ausschreibung kann vom VSZ ohne Nennung von Gründen über die Mindestdauer hinaus verlängert werden. Es erfolgt keine Rückerstattung der Zusatzentschädigung. Auf Gesuch hin können die vermissten Kontrollschildnummern ohne neue Zusatzentschädigung, innerhalb von **zwei Monaten** vor Ablauf der RIPOL-Ausschreibungsfrist, wieder der bisherigen Fahrzeughalterin oder dem bisherigen Fahrzeughalter zugeteilt werden. Es ist Sache der Fahrzeughalterin bzw. des Fahrzeughalters sich beim VSZ zeitgerecht über die aktuell gültigen RIPOL-Ausschreibungsfristen zu erkundigen.

2. Übertragung von Kontrollschildnummern

Die freiwillige Übertragung von Kontrollschildnummern ist grundsätzlich aus folgenden Gründen zulässig:

2.1 Übertragung aus familiären Gründen

- Unter Ehegatten und eingetragenen Partnerschaften; auf die Nachkommen in gerader Linie sowie auf die Eltern, Grosseltern und Geschwister.
- Der Verwandtschaftsgrad ist durch die betroffenen Parteien mit Gesuchseinreichung nachzuweisen.

2.2 Von einer Übertragung bzw. Abtretung sind folgende Kontrollschildnummern ausgenommen:

- Zollschilder (Z-Schilder)
- Schilder für befristete Immatrikulation
- Tagesschilder etc.

3. Formular Abtretungserklärung

- Voraussetzung ist eine schriftliche Abtretungserklärung der bisherigen Fahrzeughalterin bzw. des bisherigen Fahrzeughalters auf dem offiziellen Formular.
- Vor der Übertragung haben die bisherige Fahrzeughalterin bzw. der bisherige Fahrzeughalter ausstehende Verkehrssteuern oder Gebühren zu bezahlen.
- Für den Kontrollschilder-Übertrag von Motorwagen (weiss) und Motorräder (weiss) ist eine Gebühr von **pauschal CHF 100.00** nebst den ordentlichen Ausweisgebühren etc. zu entrichten.
- Diese Gebühr entfällt, beim Tode der Fahrzeughalterin bzw. des Fahrzeughalters, wenn die Kontrollschilder auf die Ehegattin oder den Ehegatten, innerhalb einer eingetragenen Partnerschaft oder Kinder zugelassen werden.

Das VSZ behält sich ausdrücklich vor, das Reglement ohne Vorankündigung und per sofort allgemein oder in Einzelfällen einzuschränken oder aufzuheben.